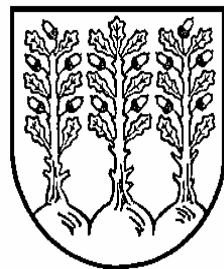


# Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda**

**Jahrgang 2007**

**Dienstag, den 02.10.2007**

**Nummer 533**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	
Jugendhilfeausschuss im Oktober fällt aus	1
Ortschaftsrat Knappenrode im Oktober fällt aus	1
Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Hoyerswerda	1
Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2007 in der Stadt Hoyerswerda	5
Verordnung über den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen an Sonn- und Feiertagen	5
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	6
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kamenz über den Ausbruch der Blauzungenkrankheit	7

## **Termin Jugendhilfeausschuss Oktober 2007 fällt aus**

Jugendhilfeausschuss **11.10.2007 17.00 Uhr**  
L.-Foucault-Gymnasium  
Aula,  
Str.des Friedens 25/26

Die für den 11.10.2007 vorgesehene Sitzung des Jugendhilfeausschusses fällt aus organisatorischen Gründen aus. Der nächste planmäßige Sitzungstermin ist der 15.11.2007.

## **Termin Ortschaftsrat Knappenrode Oktober 2007 fällt aus**

OR Knappenrode **09.10.2007 18.30 Uhr**  
Vereinszimmer des  
Kulturhauses  
Knappenrode

Die für den 09.10.2007 vorgesehene Sitzung des Ortschaftsrates Knappenrode fällt aus organisatorischen Gründen aus. Der nächste planmäßige Sitzungstermin ist der 13.11.2007.

## **Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Hoyerswerda**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und §§ 1, 8, 11 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 25.09.2007 die Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Hoyerswerda beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Aufgaben und Rechte**

- (1) In der Stadt Hoyerswerda wird eine Jugendvertretung eingerichtet. Sie handelt

## Amtliche Bekanntmachungen

nach den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendstadtrat“. Dieser berät über alle Angelegenheiten, die junge Menschen in Hoyerswerda betreffen und interessieren. Zur Koordinierung und Unterstützung der Arbeit des Jugendstadtrates werden im Amt für Jugend, Schulen und Soziales, Sachgebiet Jugendarbeit, Räume zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei jugendrelevanten Themen unterstützt der Jugendstadtrat den Stadtrat und gibt Stellungnahmen ab.
- (4) Der Jugendstadtrat kann Anträge und Anfragen an den Stadtrat und seine Ausschüsse richten. Beauftragte Mitglieder des Jugendstadtrates haben im Stadtrat und seinen Ausschüssen Rederecht, wenn über Anträge und Anfragen des Jugendstadtrates beraten wird.
- (5) Der Jugendstadtrat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen den zuständigen Bürgermeister oder Dezernenten, andere Vertreter der Stadtverwaltung oder Vertreter der Stadtratsfraktionen sowie weitere sachkundige Personen einladen.
- (6) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können zu jugendrelevanten Themen Stellungnahmen des Jugendstadtrates einholen.

### § 2

#### Größe, Zusammensetzung und Wahl

- (1) Dem Jugendstadtrat gehören bis zu 21 stimmberechtigte Mitglieder an. Für die Wahl ist folgender Vertreterschlüssel vorgesehen:  
Schulen bis 200 Schüler - 1 Jugendstadtrat  
Schulen bis 500 Schüler - 2 Jugendstadträte  
Schulen ab 500 Schüler - 3 Jugendstadträte.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden in allgemeiner, freier, unmittelbarer und geheimer Wahl nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Bei gleicher Stimmzahl zwischen Kandidatinnen/Kandidaten entscheidet das Los.
- (3) Wählen und gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule (ab Klassenstufe 7) in Hoyerswerda besucht und an der eine Schülervertretung vorhanden ist.
- (4) Die Kandidatur für den Jugendstadtrat erfolgt

durch Selbstbewerbung. Bei Minderjährigkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Sorgeberechtigten. Im Weiteren ist die Unterstützung von mindestens 5 Wahlberechtigten durch Unterschrift vorzuweisen.

- (5) Jeder Wahlberechtigte wählt gemäß § 2 Abs. 1 an seiner Schule und hat dabei so viele Stimmen, wie an seiner Schule Mitglieder für den Jugendstadtrat gewählt werden.
- (6) Der Jugendstadtrat gilt bei mindestens 12 Mitgliedern als gewählt. Werden keine 12 Mitglieder gewählt, wird die Wahl jeweils nach Ablauf eines Jahres wiederholt.

### § 3

#### Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode dauert 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und dauert bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Jugendstadtrates.
- (2) Wird ein Mitglied während der Wahlperiode volljährig, ist dies für die Mitgliedschaft im Jugendstadtrat unschädlich, soweit er eine allgemein- bzw. berufsbildende Schule besucht. Wird ein Kandidat, der nicht in den Jugendstadtrat gewählt wurde, während der Wahlperiode volljährig, ist dies für ein Nachrücken nach § 3 Abs. 3 in den Jugendstadtrat ebenfalls unschädlich.
- (3) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendstadtrat aus, wenn es
  - a) seine Schulzeit in einer allgemein- bzw. berufsbildende Schule Hoyerswerdas beendet,
  - b) ein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied im Stadtrat oder einem anderen kommunalen Gremium annimmt,
  - c) nach § 7 Abs. 4 oder aus einem sonstigen Grund auf sein Mandat verzichtet,
  - d) wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde oder es sich jugendstadtratschädigend verhält.

Ein dadurch freigewordener Sitz wird mit der Nachfolgerin/dem Nachfolger wiederbesetzt, der bei der Wahl zum Jugendstadtrat die nächst höchste Stimmzahl erreicht hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

### § 4

#### Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahltermin wird von der Schulleiterin/vom Schulleiter festgesetzt. Er soll mit dem Termin

## Amtliche Bekanntmachungen

der Wahl der Schülersprecher an den Schulen übereinstimmen. Die erstmalige Wahl zum Jugendstadtrat findet bis zum 08. November 2007 statt.

- (2) Die Durchführung der Wahl wird von der Stadtverwaltung Hoyerswerda unterstützt.
- (3) Für jede Schule wird ein Wahlausschuss gebildet, dem mindestens 4 Personen angehören und bei dem nach Möglichkeit mindestens eine Volljährige/ein Volljähriger mitwirken soll.  
Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine verantwortliche Vorsitzende/einen verantwortlichen Vorsitzenden.
- (4) Der Wahlausschuss leitet und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und stellt deren Ergebnis fest. Das Ergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl zum Jugendstadtrat sind von der Mitwirkung im Wahlausschuss ausgeschlossen

### § 5

#### Vorstand des Jugendstadtrates

- (1) Der Jugendstadtrat wählt aus den Reihen seiner Mitglieder für die Dauer seiner Wahlperiode mit einfacher Mehrheit einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand hat folgende Zusammensetzung:
  - eine Vorsitzende/ein Vorsitzender
  - eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter
  - eine Schriftführerin/ein Schriftführer
  - eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer
  - eine Kassenführerin/ein Kassenführer
  - eine stellvertretende Kassenführerin/ein stellvertretender Kassenführer.
- (3) Der Vorstand kann bei seiner Tätigkeit jederzeit die Unterstützung der Stadtverwaltung Hoyerswerda in Anspruch nehmen.
- (4) Die Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder möglich. Sind bei der ersten Sitzung keine 2/3 der gewählten Mitglieder anwesend, so genügt bei der nächsten Sitzung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Durchführung dieses Tagesordnungspunktes.

### § 6

#### Kassenprüfung

Zur Entlastung der Kassenführerin/des Kassenführers sind zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer zu wählen.  
Sie führen die Kassenprüfung durch.

### § 7

#### Sitzungshäufigkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendstadtrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate.
- (2) Der Jugendstadtrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitglieder des Jugendstadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Fehlt ein Mitglied dreimal unentschuldigt, gilt dies als Mandatsverzicht.  
Nach einmaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden auf diese Satzungsbestimmung schriftlich hingewiesen.

### § 8

#### Einladung

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendstadtrates ein und leitet die Wahl des Vorstandes. Danach übernimmt die oder der gewählte Vorsitzende die Leitung der Sitzung.
- (2) Zu den weiteren Sitzungen des Jugendstadtrates lädt die oder der Vorsitzende unter Mitteilung der aufgestellten vorläufigen Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche ein. Zu den Sitzungen ist auch eine Vertreterin/ein Vertreter des Amtes für Jugend, Schulen und Soziales in beratender Funktion einzuladen.

### § 9

#### Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Jugendstadtrates kann für die Tagesordnung Anträge stellen.
- (2) Der oder die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung zusammen.
- (3) Zu Beginn einer jeden Sitzung wird vom Jugendstadtrat anhand der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung beschlossen. Dabei kann die mitgeteilte

## Amtliche Bekanntmachungen

vorläufige Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

- (4) Anträge von Kindern und Jugendlichen, die dem Jugendstadtrat nicht angehören, können durch Beschluss des Jugendstadtrates ebenfalls auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht wurden.

### § 10 Sitzungsordnung

§ 11 der Geschäftsordnung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda über die Sitzungsleitung gilt bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Jugendstadtrates entsprechend.

### § 11 Niederschrift

Für die Niederschrift des Jugendstadtrates gilt § 24 der Geschäftsordnung der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Jugendstadtrates entsprechend.

### § 12 Finanzierung

Zur Finanzierung der Geschäftsausgaben und sonstigen Aktivitäten des Jugendstadtrates sind im Haushalt des Jugendamtes Mittel auszuweisen, die vom Jugendstadtrat im Einvernehmen mit dem Amt für Jugend, Schulen und Soziales verwaltet werden.

### § 13 Schlussbestimmung

- (1) Der Jugendstadtrat soll im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Hoyerswerda in einer Geschäftsordnung weitere Einzelheiten seiner Tätigkeit regeln.
- (2) Soweit diese Satzung bzw. die Geschäftsordnung des Jugendstadtrates keine anders lautende Regelung enthält, sind die Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrates anzuwenden.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 26.09.2007

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 27.09.2007

Skora  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen

### V e r o r d n u n g

#### über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2007 in der Stadt Hoyerswerda

**vom 25.09.2007**

Auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – LadÖffG) vom 16. März 2007, § 8 Absatz 2, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 31. März 2007 und des Beschlusses des Stadtrates vom 25.09.2007, wird verordnet:

#### § 1

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen die Verkaufsstellen

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am

- 07.10.2007 im Bereich der Alt- und Neustadt,
- 02.12.2007 im Bereich der Alt- und Neustadt,
- 16.12.2007 in der Altstadt, mit Ausnahme des Bereiches Kamenzer Bogen und in der Neustadt, mit Ausnahme des Bereiches Industriegelände Straße E Nr.9,
- 23.12.2007 in der Altstadt, ausschließlich am Kamenzer Bogen und in der Neustadt, ausschließlich im Bereich Industriegelände Straße E Nr. 9,

geöffnet sein.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hoyerswerda, den 26.09.2007

Skora  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 27.09.2007

Skora  
Oberbürgermeister

### V e r o r d n u n g

#### über den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen an Sonn- und

### F e i e r t a g e n

**vom 25.09.2007**

Auf Grund des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom

## Amtliche Bekanntmachungen

16. März 2007, § 7 Absatz 5, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 31. März 2007, hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 25.09.2007 die nachstehende Verordnung beschlossen:

### § 1

(1) Nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 des SächsLadÖffG vom 16.März 2007 dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, an Sonn- und Feiertagen für die Dauer von 6 Stunden geöffnet sein:

1. Zeitungen und Zeitschriften  
8.00 Uhr – 14.00 Uhr
2. Blumen  
9.00 Uhr – 15.00 Uhr
3. Bäcker- und Konditoreiwaren  
6.00 Uhr – 12.00 Uhr
4. frische Milch und Milcherzeugnisse  
6.00 Uhr – 12.00 Uhr

(2) Absatz (1) Nr. 1 bis 4 gilt nicht für den Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, dem 1.Mai, Christi Himmelfahrt, am Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, Buß- und Betttag, Volkstrauertag, Totensonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag. An diesen Tagen müssen alle Verkaufsstellen geschlossen bleiben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die geänderte Verordnung vom 20.08.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 376/2002, tritt außer Kraft.

Hoyerswerda, den 26.09.2007

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 27.09.2007

Skora  
Oberbürgermeister

### **Bekanntgabe des im öffentlichen Teil der 25. (ordentlichen) Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 13.09.2007 gefassten Beschlusses**

Der Jugendhilfeausschuss beschloss gemäß § 75 SGB VIII, § 19 Landesjugendhilfegesetz und § 7 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hoyerswerda die PSW Schulung & Werbung GmbH als Träger der freien Jugendhilfe mit sofortiger Wirkung öffentlich anzuerkennen.  
**Beschluss-Nr.: 0637-II-07/21Jgh/25.**

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 35. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 25.09.2007 gefassten Beschlüsse**

Der Stadtrat beschloss unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Landtages über das Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda für die Kreiswahlen am 08. Juni 2008.

#### **Beschluss-Nr. 0627-I-07/396/35.**

Der Stadtrat beschloss unter Vorbehalt der Beschlussfassung des Landtages über das Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze die Mitglieder und Stellvertreter der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda für den Kreiswahlausschuss anlässlich der Kreiswahlen am 08. Juni 2008 zu bestätigen.

#### **Beschluss-Nr. 0628-I-07/397/35.**

Der Stadtrat beschloss den Maßnahmeplan zur Verwendung der Anschubfinanzierung im Rahmen der Kreisgebietsneugliederung 208 in der Fassung der Anlage.

#### **Beschluss-Nr. 0631-I-07/398/35.**

Der Stadtrat beschloss

1. Die vorläufige Verwaltungsstruktur für die Kreisverwaltung des neuen Landkreises Bautzen ab 01.07.2008 gemäß Anlage 1 wird bestätigt.
2. Die Verfahrensweise zur vorläufigen Besetzung von Leitungsfunktionen in der Verwaltung des neuen Landkreises Bautzen gemäß Anlage 2 wird bestätigt.
3. Nach Abschluss des gesamten Besetzungsverfahrens ist der Stadtrat über das Ergebnis zu informieren.
4. Ergeben sich im Gesetzgebungsverfahren zur Kreisgebietsreform/Verwaltungs- und Funktionalreform Normen, die bezogen auf das Thema der Vorlage wesentlich von denen der vorliegenden Gesetzentwürfe abweichen, so ist das Stellenbesetzungsverfahren

unverzüglich zu unterbrechen bzw. aufzuheben.

#### **Beschluss-Nr. 0643-I-07/399/35.**

Der Stadtrat beschloss als sachkundigen Einwohner Herrn Thomas Schülke als beratendes Mitglied mit Wirkung vom 01.10.2007 in den Verwaltungsausschuss zu berufen.

#### **Beschluss-Nr. 0645-I-07/400/35.**

Der Stadtrat beschloss

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2004 wird festgestellt und die Betriebsleitung entlastet.
2. Der gemäß Jahresabschluss nachgewiesene Gewinn in Höhe von 107.630,20 € aus dem Wirtschaftsjahr 2004 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **Beschluss-Nr. 0621-II-07/401/35.**

Der Stadtrat beschloss die Satzung des Jugendstadtrates der Stadt Hoyerswerda.

#### **Beschluss-Nr. 0633-II-07/402/35.**

Der Stadtrat beschloss die Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2007 in der Stadt Hoyerswerda.

#### **Beschluss-Nr. 0635-II-07/403/35.**

Der Stadtrat beschloss

die Verordnung über den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen an Sonn- und Feiertagen.

#### **Beschluss-Nr. 0638-II-07/404/35.**

Der Stadtrat beschloss

für das Bauvorhaben „Förderzentrum für Körperbehinderte in Hoyerswerda, 4. Bauabschnitt, Sport- und Badebereich“ werden die Bauleistungen für das Los 402 - Rohbau vergeben an die Firma Bauunternehmung BÖPPLE GmbH & Co. KG, Niesendorfer Straße 10, 02699 Königswartha zu einer geprüften Angebotssumme von 281.907,94 €.

#### **Beschluss-Nr. 0639-III-07/405/35.**

Landratsamt Kamenz  
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

**Amtliche Bekanntmachung**

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Blauzungkrankheit (Bluetongue – BT) bei Rindern oder Schafen in verschiedenen Städten und Gemeinden angrenzender Bundesländer und nunmehr auch bei einem Rind im Landkreis Delitzsch wurde um die betroffenen Bestände ein Sperr- und Beobachtungsgebiet festgelegt.

## Amtliche Bekanntmachungen

Das Sperr- und Beobachtungsgebiet, eine 150-km-Zone, erstreckt sich auch über das gesamte Territorium des Landkreises Kamenz einschließlich der Stadt Hoyerswerda.

Für die o.g. 150-km-Zone gelten bestimmte Vorschriften und auch Einschränkungen bezüglich des Viehverkehrs mit empfänglichen Tieren wie **Rindern, Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und Kamelartigen**.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Kamenz erlässt daher auf der Grundlage folgender Gesetze und Verordnungen:

- Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20.11.00 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit (ABl. L 327 vom 22.12.00 S. 74 in der gegenwärtig gültigen Fassung
- Entscheidung der Kommission 2995/393/EG zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen (ABl. L 130 vom 24.05.05 S. 22) in der aktuellen Fassung
- Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22.03.02 (BGBl. S. 1241) in der gegenwärtig gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 31.08.06 (BGBl. I S.) in der aktuellen Fassung
- 7. Multilaterales Übereinkommen zur Festlegung von Vorschriften für die Umsetzung von Verwaltungsmaßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit vom 06.08.07
- Tierseuchengesetz (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260)

diese

### Allgemeinverfügung:

1. Jeder Halter von empfänglichen Tieren oder dessen Verfügungsberechtigter hat dem Landratsamt Kamenz, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA), unverzüglich seinen Tierbestand anzuzeigen, sofern dieser nicht bereits registriert wurde. Dabei sind Angaben über den Standort der Tiere und die Bestandsgröße zu machen. Zusätzliche, vom bisherigen Aufenthaltsort abweichende Standorte der Tiere, sind ebenfalls mitzuteilen.

2. Für das Verbringen empfänglicher Tiere gelten im Beobachtungsgebiet folgende Vorschriften:
  - a) Das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete ist verboten. Abweichend davon dürfen empfängliche lebende Tiere unter bestimmten Bedingungen und nach Genehmigung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt aus dem Beobachtungsgebiet in ein außerhalb liegendes Gebiet im Inland oder andere Mitgliedstaaten verbracht werden (**siehe unter Hinweise**).
  - b) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen des Durchgangsverkehrs nur durch das Beobachtungsgebiet verbracht werden, soweit
    - die Tiere mit einem Mittel zur Abwehr blutsaugender Insekten (Repellent) und
    - die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind.
  - c) Das Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperr- und Beobachtungsgebietes ist ohne Einschränkungen möglich.
3. Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.
4. Die Kosten für die Durchführung bzw. Einhaltung der angeordneten Maßnahmen hat der jeweilige Tierhalter von empfänglichen Tieren zu tragen.
5. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.
6. Hinweise zu dieser Allgemeinverfügung können auch während der üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Kamenz, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Macherstraße 55, Telefon 03578-323901, Fax 03578-323999 erfragt werden.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

Am 25. September 2007 wurde im Landkreis Delitzsch der Ausbruch der Blauzungenkrankheit bei einem Rind amtlich festgestellt. Um den Ausbruchsbetrieb wurde ein Restriktionsgebiet mit



## Amtliche Bekanntmachungen

einem Radius von mindestens 150 km festgelegt, welches den gesamten Landkreis Kamenz erfasst. Nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit legt der Landkreis Kamenz als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der geographischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen das Gebiet des Landkreises Kamenz einschließlich der Stadt Hoyerswerda als Beobachtungsgebiet fest.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine Viruserkrankung, die über Stechmücken übertragen wird und Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer und Kamelartige betrifft, und neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen verursacht. Um eine Weiterverbreitung des Erregers wirksam zu verhindern, war es daher angemessen und erforderlich, ein Beobachtungsgebiet in der genannten Größe festzulegen und die dort geltenden Anordnungen zu erlassen. Die Festlegung eines kleineren Beobachtungsgebietes ohne die dort geltenden Anordnungen, kam im Interesse einer wirkungsvollen Seuchenbekämpfung nicht in Betracht.

### II. Rechtliche Begründung:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Kamenz ist örtlich und sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 10.09.2003 i.V.m. § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Z. gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11.12.1991 (SächsGVBl. S. 413).

Die sachliche Zuständigkeit resultiert aus § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz - Landestierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22.01.1992 (SächsGVBl. S. 29) in der gegenwärtig gültigen Fassung.

Gemäß § 5 Abs. 4 Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der jeweils geltenden Fassung legt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der geografischen, verwaltungstechnischen, ökologischen und epizootologischen Bedingungen sowie des Satzes 2

1. das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 km als Sperrgebiet sowie
2. das Gebiet um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 km Kilometern als Beobachtungsgebiet fest

Dabei sind die Bestimmungen einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft zu beachten, die auf Grund des Artikels 8 Abs. 2 Buchstabe d oder Abs. 3 der Richtlinie 200/75/EG in der jeweils geltenden Fassung erlassen und vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

### Zu Ziffer 1 der Verfügung

Gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit hat, wer im Sperrgebiet oder einem Beobachtungsgebiet empfängliche Tiere hält, dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der zuständigen Behörde anzuzeigen

Gemäß § 5 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit ordnet die zuständige Behörde die Durchführung epizootologischer Nachforschungen im Sperrgebiet und im Beobachtungsgebiet an.

### Zu Ziffer 2 der Verfügung

Gemäß den §§ 2, 3 und 5 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit in Verbindung mit Anhang II der Entscheidung 2005/393/EG waren die Maßnahmen im Beobachtungsgebiet anzuordnen.

### Zu Ziffer 3 der Verfügung

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.91 (BGBl. I S. 686) in der z. Z. gültigen Fassung für die Einrichtung des Beobachtungsgebietes ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche ist es erforderlich, die getroffenen Anordnungen im Beobachtungsgebiet festzulegen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

### Zu Ziffer 4 der Verfügung

Die Kosten für die Durchführung bzw. Einhaltung der angeordneten Maßnahmen hat der jeweilige Tierhalter von empfänglichen Tieren gemäß § 29 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22.01.92 (Sächs. GVBl. vom 28.01.92 S. 29) zu tragen.

### Hinweise zu Ziffer 2 a

I.

## Amtliche Bekanntmachungen

Der Landkreis Kamenz kann Ausnahmen für das Verbringen zu diagnostischen Zwecken sowie zu einem sonstigen Zweck zulassen, soweit diese durch Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, die aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c oder des Artikels 12 der Richtlinie 2000/75/EG erlassen und vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

Für das Verbringen in die Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg, Niederlande und Frankreich gelten gesonderte Bedingungen (derzeitiger Stand: Protokollerklärung Nr. 7 vom 06.08.2007).

Abweichend vom grundsätzlichen Verbringungsverbot aus dem Beobachtungsgebiet dürfen empfängliche Zucht- und Nutztiere mit Genehmigung des LÜVA Kamenz aus dem Beobachtungsgebiet im innerstaatlichen Verkehr verbracht werden, sofern sie vor dem Befall durch Stechmücken, die wahrscheinlich als Überträger (Vektoren) für das Blauzungenvirus dienen können, mittels Behandlung mit einem Insektizid geschützt worden sind, und zwar mindestens

- a) 60 Tage vor der Versendung oder
- b) 28 Tage vor der Versendung und wenn sie in diesem Zeitraum einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, um Antikörper gegen die Blauzungenerkrankung festzustellen, der mindestens 28 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall (Krankheitsüberträgerbefall) durchgeführt wurde, oder
- c) 14 Tage vor der Versendung und wenn sie in diesem Zeitraum einem Erregernachweis gemäß dem OIE-Handbuch für Landtiere ohne Befund unterzogen worden sind, der mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Schutzes vor Vektorbefall durchgeführt wurde.

Die Tiere müssen während des Transports zum Bestimmungsort vor Stechmückenbefall geschützt sein.

### II.

Das Verbringen von empfänglichen Tieren zur unmittelbaren Schlachtung aus dem Beobachtungsgebiet in freie Gebiete ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Mit Genehmigung des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes Kamenz, wenn

- a) die Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenerkrankung aufweisen (Tierhaltererklärung) und

- b) die Tiere in vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Kamenz verplombten Fahrzeugen zur Schlachtstätte befördert werden und
- c) die für die Schlachtstätte zuständige Behörde vom LÜVA Kamenz über die Verbringung unterrichtet worden ist und
- d) das LÜVA Kamenz nach Risikoabschätzung das Verbringen für zulässig hält.

### III.

Das Verbringen von Mastkälbern bis zu einem Alter von 30 Tagen aus der 150 km-Zone in andere Betriebe im Inland oder in freie Zonen anderer Mitgliedstaaten ist unter folgenden Bedingungen möglich

Mit Genehmigung des LÜVA Kamenz ,

- a) soweit die Kälber nicht älter als 30 Tage sind und
- b) am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenerkrankung aufweisen (Tierhaltererklärung) und
- c) die für den Bestimmungsort zuständige Behörde dem Verbringen zugestimmt hat und
- d) die Tiere 7 Tage vor der Beförderung mit einem Mittel zur Insektenabwehr behandelt worden sind und
- e) die Tiere im Bestimmungsbetrieb in geschlossenen Stallgebäuden gehalten werden und den Betrieb nicht verlassen dürfen, außer zur unmittelbaren Schlachtung

### IV.

Das Verbringen von vor dem 01. Mai 2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet ist ohne Einschränkungen möglich. Das Verbringen von nach dem 01. Mai 2006 gewonnenen Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere aus dem Beobachtungsgebiet ist verboten. Abweichend von dieser Bestimmung dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des Beobachtungsgebietes liegenden Betrieb im Inland verbracht werden, soweit Samen, Eizellen oder Embryonen nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B und C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen wurden.

### V.

Der Tierhalter hat die Maßnahmen gemäß § 73 Tierseuchengesetz zu dulden und zu unterstützen.

## Amtliche Bekanntmachungen

VI.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 b Tierseuchengesetz i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit und § 10 der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit und können mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von einem Monat nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kamenz, Macherstraße 55 in 01917 Kamenz einzulegen.

Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs während des vorgenannten

Zeitraums beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid auch bei Einlegen eines Widerspruches zu vollziehen ist, da Sofortvollzug angeordnet wurde. Die Vollziehung kann erst, nachdem das Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung und Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattgab, ausgesetzt werden. Der Antrag ist durch den Verpflichteten schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Dresden, Blüherstraße 4, 01069 Dresden, zu stellen.

Dr. Hickmann  
Amtstierarzt

## IMPRESSUM

### **HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda

### **REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

### **VERANTWORTLICH:**

Bernd Wiemer

### **BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.